



# HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 09.06.2010**

**betreffend Baustellenschilder im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms von Bund und Land**

**und**

**Antwort**

**des Ministers der Finanzen**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Wie in Presseartikeln vom 19.05.2010 bzw. 20.05.2010 des Gießener Anzeigers zu entnehmen ist, verlangt das Land Hessen die Aufstellung von 23 Bauschildern auf Schulbaustellen im Rahmen des gemeinsamen Sonderinvestitionsprogramms von Bund und Land. Für den Landkreis Gießen werden beispielsweise die Kosten in Höhe von 68.000 € für 23 Bauschilder beziffert.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die Landesregierung, um ein zwingendes Aufstellen von Baustellenschildern im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms vor Schulen zu rechtfertigen?

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder verlangt in § 4 Abs. 5, dass "die Länder den Letztempfängern vorgeben, auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen". Zusätzlich informiert die Bundesregierung mit Erlass vom 23. April 2009, dass "die Baumaßnahmen, die durch das Konjunkturpaket II der Bundesregierung gefördert werden, öffentlichkeitswirksam kenntlich gemacht werden sollen" und "das Kampagnenlogo Wir-bauen-Zukunft auf allen Bauschildern von Baumaßnahmen anzubringen ist". Der Bund hat darüber hinaus seine Gestaltungsvorgaben für Bauschilder u.a. hinsichtlich des Formats, des Logos einschließlich Platzierung, der Größe, der Schriftart und der Hintergrundfarbe im sog. Styleguide "Wir bauen Zukunft"<sup>1</sup> konkretisiert.

Angesichts der Aufgabe der Landesregierung, die parallel angelaufenen Konjunkturprogramme des Bundes und des Landes zur möglichst reibungslosen Umsetzung sinnvoll zu verzahnen, war es unerlässlich, ein Verfahren einzurichten, das auch bezogen auf die erforderliche Kenntlichmachung der Förderungen des Bundes und des Landes schlanke und einheitliche Vorgaben zu erfüllen hat.

Vor diesem Hintergrund führen die Förderrichtlinien zur Umsetzung beider Konjunkturprogramme in Textziffer 10.2.4 aus, dass "auf dem Bauschild und nach Fertigstellung auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes und des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes in geeigneter Form hinzuweisen ist".

Die Kenntlichmachung von Förderungen durch die Konjunkturprogramme des Bundes und Landes richtet sich nach § 10 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung.

<sup>1</sup> Der Styleguide der Bundesregierung ist unter folgendem Link zu finden:  
[http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/Content/DE/Assets/weiteres/kampagnenlogos\\_de/\\_downloads/styleguide-wir-bauen-zukunft\\_\\_pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/styleguide-wir-bauen-zukunft\\_\\_pdf](http://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/Content/DE/Assets/weiteres/kampagnenlogos_de/_downloads/styleguide-wir-bauen-zukunft__pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/styleguide-wir-bauen-zukunft__pdf)

Danach ist "für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 (1) Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind, an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein."

Im Sinne des Transparenzgebotes für die Verausgabung öffentlicher Gelder und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes bedeutet dies für die Konjunkturmaßnahmen, dass bei allen baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ein Bauschild aufzustellen ist. Für baugenehmigungsfreie Maßnahmen ist es hingegen ausreichend, wenn die öffentliche Förderung durch Banner, Gerüstbeschriftungen o.ä. kenntlich gemacht werden. Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, die ein Volumen von 50.000 € unterschreiten kann auf eine Kenntlichmachung vollständig verzichtet werden.

Die Landesregierung selbst hat bewusst keine Gestaltungsvorgaben zu Größe oder Material des Bauschildes, Banners etc. gemacht. Insoweit obliegt es der Kommune, den Aufwand und die Kosten für die Kenntlichmachung der Förderungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung in einem angemessenen Verhältnis zu den Baukosten und der Dauer der Bauausführung zu setzen.

Frage 2. Welche Kosten sind den Schulbauträgern in Hessen durch die Aufstellung von Baustellenschildern im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms entstanden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten)?

Auf Grund der Kleinen Anfrage hat die Landesregierung bei den Schulträgern die für die Kenntlichmachung der Förderungen entstandenen und geplanten Kosten für die Maßnahmen des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms und des Zukunftsinvestitionsgesetzes abgefragt und in der unten stehenden Tabelle zusammengestellt. Von Seiten der Landesregierung kann nicht beurteilt werden, ob die entstandenen bzw. geplanten Kosten angemessen sind bzw. wie sich die Aufwendungen für Bauschilder, Banner oder Gerüstbeschriftungen o.ä. zusammensetzen.

#### **Zusammenstellung der Kosten für Bauschilder, Banner, Gerüstbeschriftungen o.ä. für Maßnahmen der Konjunkturprogramme des Bundes und des Landes.**

Schulträger	Kosten	Kontingent Schulen	Anteil in %
Darmstadt	20.169,00	35.140.000,00	0,06
Frankfurt am Main	54.754,15	107.186.000,00	0,05
Offenbach am Main	36.492,42	20.857.000,00	0,17
Wiesbaden	35.204,95	49.278.000,00	0,07
Hanau	10.056,00	20.510.000,00	0,05
Kelsterbach	4.723,50	1.727.000,00	0,27
Rüsselsheim	5.700,00	10.335.000,00	0,06
LK Bergstraße	42.950,00	46.823.000,00	0,09
LK Darmstadt-Dieburg	16.989,12	44.370.000,00	0,04
LK Groß-Gerau	18.834,70	30.728.000,00	0,06
LK Hochtaunus	27.159,63	38.487.000,00	0,07
LK Main-Kinzig	28.093,52	57.605.000,00	0,05
LK Main-Taunus	15.836,84	33.408.000,00	0,05
LK Odenwald	12.500,00	20.713.000,00	0,06
LK Offenbach	15.577,10	54.132.000,00	0,03
LK Rheingau-Taunus	23.362,10	29.753.000,00	0,08
LK Wetterau	20.879,91	58.404.000,00	0,04
Gießen	29.000,00	22.472.000,00	0,13
Marburg	13.317,29	16.548.000,00	0,08
LK Gießen	25.000,00	28.677.000,00	0,09
LK Lahn-Dill	66.980,00	54.051.000,00	0,12
LK Limburg-Weilburg	44.062,00	39.139.000,00	0,11
LK Marburg-Biedenkopf	119.840,86	32.427.000,00	0,37
LK Vogelsberg	20.000,00	27.772.000,00	0,07
Kassel	59.000,00	42.383.000,00	0,14
Fulda	30.951,51	18.788.000,00	0,16
LK Fulda	12.615,45	31.517.000,00	0,04
LK Hersfeld-Rotenburg	14.372,06	27.808.000,00	0,05
LK Kassel	15.741,32	42.001.000,00	0,04
LK Schwalm-Eder	107.500,00	39.421.000,00	0,27
LK Waldeck-Frankenberg	2.380,00	40.907.000,00	0,01
LK Werra-Meißner	32.925,86	23.720.000,00	0,14

Die hessischen Schulträger setzen im Rahmen der Konjunkturprogramme des Bundes und Landes etwa 990 Investitionsprojekte an öffentlichen Schulen mit einem Investitionsvolumen von 1,14 Mrd. € um. Insofern machen die Kosten für die Kenntlichmachung der Förderungen etwa 0,08 v.H. der Gesamtkosten aus.

Frage 3. Wie verhält es sich mit der Zweckbindung der Bundes- bzw. Landesmittel aus dem Konjunkturprogramm bzw. inwiefern können diese für Baustellenschilder verwendet werden?

Die für Baustellenschilder, Banner oder Gerüstbeschriftungen o.ä. entstandenen Kosten sind als notwendige Begleitkosten zuwendungsfähig und können im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesen werden.

Frage 4. Ist die Vorgabe der Landesregierung an die Schulbauträger, die im Rahmen von Frage 2 zu benennenden Summen für Baustellenschilder zu verausgaben, zwingend zu befolgen oder besteht die Möglichkeit, diese Kostenpositionen zu Gunsten von Investitionen in bildungsrelevanten Bereichen zu senken?

Die konkrete Ausgestaltung des Bauschildes, Banners, Gerüstbeschriftung o.ä. liegt im Ermessen der Kommune, die im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung dafür Sorge trägt, dass die Kosten für die Kenntlichmachung der Förderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Baukosten und der Dauer der Bauausführung stehen. Insofern kann die Kommune z.B. durch eine wirtschaftliche Wahl der Materialien und Dienstleistungen eine Kostenreduzierung für die Kenntlichmachung der Förderungen zugunsten von Investitionen in die Bildungsinfrastruktur erreichen. Ich verweise des Weiteren auf die Antwort zu Frage 1.

Frage 5. Welche Regelungen treffen andere Bundesländer im Hinblick auf Baustellenschilder an Schulen im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms?

Die Bundesregierung hat in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder geregelt, dass die Länder den Letztempfängern vorgeben, auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Zusätzlich legt die Bundesregierung im Erlasswege fest, dass die Baumaßnahmen, die durch das Konjunkturpaket II der Bundesregierung gefördert werden, öffentlichkeitswirksam kenntlich gemacht werden sollen. Insofern müssen sich auch die übrigen Bundesländer an den Vorgaben des Bundes orientieren und auf die Förderung des Bundes im Rahmen des Konjunkturpaketes II in geeigneter Weise hinweisen. Des Weiteren verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, 12. Juli 2010

**Karlheinz Weimar**